

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2012

Herausgegeben in Hildesheim am 19. September 2012

Nr. 40

---

**Inhalt**

**Seite**

10.09.2012	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012	866
11.09.2012	- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	869
17.09.2012	- Änderung der Verbandsverordnung des Sparkassenverbandes Hildesheim	870

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 10.09.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	268.591.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	279.060.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.392.700,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	4.106.300,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.492.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	270.524.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.951.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.522.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.420.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	4.264.100,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	280.864.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	298.311.100,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.420.800,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 38.542.500,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000.000,00 € festgesetzt.

Stadt Hildesheim

16.08.2012 10:07:02

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2012 durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 540 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 440 v. H. |
| 3. Grundsteuer B   | 540 v. H. |

**§ 6**

Als unerheblich im Sinne des §117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000€ im Einzelfall.

- Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
  - die wirtschaftlich durchlaufend sind
  - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
  - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 10.09.2012



Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim

16.08.2012 10:07:02

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 110 Abs. 6, 114 Abs.2, 119 Abs.4, 120 Abs.2, 122 Abs.2 in Verbindung mit § 176 Abs. 1 NKomVG und den §§ 23 und 26 GemHKVO erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10.08.2012 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-254021(12) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 24.09.2012 bis zum 28.09.2012 und vom 01.10.2012 bis zum 02.10.2012 in Markt 2, im Fachbereich Finanzen, Zimmer A111 zu folgenden Öffnungszeiten Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 10.09.2012

  
.....  
Oberbürgermeister

**Sitzung des Schul- und Kulturausschusses**

**Am Donnerstag, d. 20.09.2012 findet um 16.00 Uhr  
in Richard-von-Weizsäcker-Schule, Waldstr. 16, 31174 Schellerten - Ottbergen**

**eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.**

**Sitzung des Schul- und Kulturausschusses nach dem NSchG mit hinzugewählten  
Mitgliedern nach B**

**Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.06.2012
4. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreis Hildesheim  
Vorlage-Nr.: 207/XVII
5. Amokprävention  
Vorlage-Nr.: 223/XVII
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 11.09.2012

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Basse**

## **Änderung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 17.09.2012 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

##### (1) Die Verbandsversammlung besteht aus

den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

##### b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

##### (3) Für die bzw. den in Absatz 1 Satz 2 genannte Vertreterin oder genannten Vertreter kann von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder eine Ersatzperson benannt werden. Die Ersatzperson muss ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

#### 2. § 5 wird wie folgt geändert:

##### a) In Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz werden die Worte „§ 33 Abs. 2 NGO“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt.

##### b) In Abs. 1, 2. Halbsatz werden die Worte „§ 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO“ durch die Worte „§ 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG“ ersetzt.

##### c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

##### (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

3. § 6 Satz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 33 Abs. 2 NGO“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „§ 45 NGO“ durch die Worte „§ 64 NKomVG“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „§ 48 NGO“ durch die Worte „§ 67 NKomVG“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 17.09.2012

Sparkassenzweckverband Hildesheim



Vorsitzender der Verbandsversammlung

  
Wegner

Geschäftsführer

  
Machens